

Man ist überrascht, in welchem geringem Maße und auf welcher pauschalen Weise Innocenz IV. auf die vom Kaiser erhobenen, sorgfältig begründeten und formulierten Vorwürfe gegen das Verfahren und gegen das Urteil antwortet. Ja, er vermeidet es geflissentlich, auf deren wichtigsten Punkt überhaupt einzugehen. Die Ausführungen des Papstes waren daher kaum geeignet, bei den Adressaten und Lesern die juristische Argumentation der kaiserlichen Seite zu entkräften. Dies gilt ebenfalls für andere Empfänger, denn man muß davon ausgehen, daß Innocenz auch in weiteren Schreiben, deren Text uns nicht erhalten ist, sich in ähnlicher Weise zu verteidigen suchte⁴⁶. Am wenigsten dürfte der Papst mit dergleichen Darlegungen bei König Ludwig von Frankreich und seinen rechtskundigen Beratern, den Adressaten von „Etsi cause nostre“, einen stärkeren Eindruck erzielt und diese von der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens überzeugt haben. Denn der französische Herrscher befiehlt nun Innocenz, zu einer Unterredung mit ihm nach Cluny zu kommen⁴⁷. Die Wahl des Klosters Cluny als Ort der Zusammenkunft verdient Beachtung, zumal der Chronist in seinem Bericht ausdrücklich vermerkt, König Ludwig habe dem Papst untersagt, weiter nach Frankreich hinein zu reisen⁴⁸. Im Kloster Cluny, dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt, unweit der Grenze zum Imperium gelegen, mochte

46) Ich verzichte darauf, in diesem Zusammenhang auf das Schreiben „Eger cui lenia“ (BFW 7584; Druck: Peter Herde, Ein Pamphlet der päpstlichen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245/46, DA 23 (1967) S. 508–538) einzugehen, zumal auch darin auf juristisch begründete Einwände nur pauschale und recht oberflächlich zu nennende Antworten gegeben werden. Auch bedarf die Einschätzung dieses Pamphlets, wie sie Herde (zusammenfassend S. 506 ff.) vorgenommen hat, noch weiterer Überprüfung, vgl. auch Hans-Eberhard Hilpert, Kaiser- und Papstbriefe in den *Chronica maiora* des Matthäus Paris (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 9, 1981) bes. S. 78 f. mit Anm. 114 und S. 203 f.

47) Daß Innocenz dabei einem Befehl König Ludwigs folgte, hebt Matthäus Paris (wie Anm. 41) S. 484 hervor: *Sub eiusdem anni spatio, dominus Papa ex mandato regis Francorum, volentis habere cum ipso colloquium, se contulit Cluniacum.* – Die Stellung von 30 Paßpferden und ebenso vielen Packeseln seitens des Abtes von Cluny für den Papst, die Matthäus Paris (wie Anm. 41) zu 1245 berichtet, dürfte in Zusammenhang mit dieser Reise zu sehen sein, ebda. S. 419: *Et tunc temporis abbas Cluniacensis dedit domino Papae triginta palefridos aptos et desiderabiles et convenienter faleratos, cum totidem equis clitellariis, quos summarios vocamus, ut ipsos decuit stratos similiter convenienter.*

48) Matthäus Paris (wie Anm. 41) S. 484: *Sed non est (sc. Papa) ulterius in Franciam progredi permissus.*